

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Dezember 2014
GZ. BMF-310205/0225-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2797/J vom 22. Oktober 2014 der Abgeordneten Elmar Podgorschek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Dem Bundesministerium für Finanzen wurden durch die HETA Asset Resolution AG (vormals Hypo Alpe-Adria-Bank International AG und nunmehr: „HETA“) am 4. November 2014 nachfolgende Sachverständigengutachten, die von ihr in Auftrag gegeben worden waren, zur Kenntnis gebracht:

- Ein Gutachten des Sachverständigen Dr. Kleiner vom 25. September 2014 betreffend „Hypo Alpe-Adria-Bank International AG – Leasing“ („Gutachten Kleiner 2014“);
- Ein Gutachten der AKKT Steuerwissenschaft Forschungsgesellschaft mbH vom September 2014 betreffend „Notwendigkeit zusätzlicher Einzelwertberichtigungen im Geschäftsjahr 2009“ („Gutachten AKKT 2014“);
- Eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft KPMG vom 29. September 2014 betreffend „Neuberechnung der Eigenmittel der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG für den Zeitraum 31. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2009 auf Grundlage des in Drittgutachten ermittelten Wertberichtigungsbedarfes“.

Diese Gutachten sind notwendiger Bestandteil der Aufarbeitung der Vergangenheit. Bekanntlich mussten die Anteile an der HETA am 14.12.2009 von der Republik Österreich im Rahmen einer Notverstaatlichung von den „Alteigentümern“ rechtsgeschäftlich auf Grundlage der Bestimmungen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG), BGBl. I Nr. 136/2008, erworben werden, um einen schweren volkswirtschaftlichen Schaden von der Republik Österreich abzuwenden. Die HETA hatte sich danach mehrfach vertraglich gegenüber der Republik Österreich zur umfassenden Aufarbeitung ihrer Vergangenheit verpflichtet. Durch diese Aufarbeitung sollen die Ursachen für den rapiden Vermögensverfall, der die Notverstaatlichung im Jahr 2009 notwendig gemacht hatte, aufgefunden, die daraus abzuleitenden strafrechtlichen und zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht und die Grundlage für eine nachhaltige Restrukturierung der HBInt geschaffen werden.

Die Sachverständigengutachten können der HETA als weiteres Beweismittel in den vor dem Landgericht München anhängigen Verfahren der Bayerischen Landesbank („BLB“) gegen die HETA auf Zahlung der offenen Refinanzierungslinien in Höhe von rund € 2,3 Mrd. dienen. Bekanntlich bestreitet die HETA die Rückzahlungsverpflichtung mit dem Vorbringen, die von der BLB der HETA seit 2008 gewährten Refinanzierungslinien seien als eigenkapitalersetzend im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen (EKEG), BGBl. I Nr. 92/2003, zu qualifizieren.

Zu 2.

Eine Weitergabe der genannten Sachverständigengutachten ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht gestattet, da diese nicht durch die Republik Österreich und das Bundesministerium für Finanzen, sondern durch die HETA beauftragt wurden. Somit liegt in diesem Zusammenhang auch keine Geschäftsführung eines Mitglieds der Bundesregierung vor, die zur Vorlage nach Art. 52 Abs. 1 B-VG berechtigen würde. Zudem stehen einer Weitergabe auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999) unter Berücksichtigung der berechtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der HETA entgegen.

Zu 3. bis 6.

Sämtliche Jahresabschlüsse der HETA bzw. der seinerzeitigen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, insbesondere jene vor der Notverstaatlichung im Dezember 2009, waren von den Organen der Bank aufgestellt worden, festgestellt und mit einem Bestätigungsvermerk des Bankprüfers testiert worden. Auch den Aufsichtsbehörden waren diese Jahresabschlüsse vorzulegen.

Dem Bundesministerium für Finanzen ist nicht bekannt, ob und inwieweit die genannten Sachverständigengutachten durch die HETA den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis gebracht wurden bzw. werden.

Zu 7. bis 9.

Die Untersuchungen im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit im Projekt „CSI Hypo“ sind für die genannten Sachverständigengutachten verantwortlich gewesen, da durch diese die Ursachen für den rapiden Vermögensverfall, der die Notverstaatlichung im Jahr 2009 notwendig gemacht hatte, aufgefunden werden sollten.

Die Bundesregierung hat mit Erklärung vom 18. März 2014 den Fortbestand der HETA unter anderem mit einem Generalvergleich mit der BLB in Verbindung gesetzt. Konsequenter Weise werden in einem solchen Generalvergleich auch die derzeit streitverfangenen Refinanzierungslinien, die von der HETA als eigenkapitalersetzend qualifiziert werden, und mögliche Ansprüche der Republik Österreich gegen die BLB auf eine Anfechtung des Aktienkaufvertrages zur Notverstaatlichung miteinzubeziehen sein.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

	2706/AB XXV. GP - Anfragenantwortung Prüfhinweis	Information zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
Datum/Zeit	2014-12-22T08:30:41+01:00	
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	QZ6r4xuaKDucOysz8UZaAv8s4M9cLE5n7VOu5OHjR3WheU11TwctsdxubD4aUhp DQR//1vzfWfCgdld9IK5NQjDx09S7esc4xWZT/7SgdMVruskXrb21buPNGj9bpS 1ITNMUeN+MwK5k4IooC1XySscWHpw3NbU+x+7YnnVE0fkHR3hXgo/J1MkTsbN+P aZ0w0B6Y85M9mxC2Dn1VHlpqLLaLleU8E0fB7vufas1XJcaK2sbnODWnA9bcPSo NafH+3XPdcZBUKQJB6bEFTkJa8lvamONQzl3y4mCBaE+NpJ+YF5h4luEIXM3Gs IJT+wKDdDrVaLulInsCxNwnWeKQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	